Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2026

1050. Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz (Änderung vom 29. Juni 2026, Unabhängige Beschwerdestelle, Inkraftsetzung)

Der Kantonsrat beschloss am 29. Juni 2026 eine Änderung des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 (LS 813.20) und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) betreffend unabhängige Beschwerdestelle (ABl 2026-07-03). Mit Verfügung vom 7. September 2026 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2026-09-11). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung vom 29. Juni 2026 kann damit in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 29. Juni 2026 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend unabhängige Beschwerdestelle wird auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung angerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli